

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/30796 –**

Beauftragung von sogenannten Big Four-Wirtschaftsberatern durch den Bund und Schlussfolgerungen aus dem Wirecard-Skandal

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Wirecard-Skandal hat die öffentliche Debatte um die Macht der sogenannten Big Four (KPMG, Ernst & Young, Deloitte und PricewaterhouseCoopers), der weltweit und in Deutschland größten Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen, befördert (vgl. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/dienstleister/bilanzskandal-das-grosse-scheitern-fall-wirecard-offenbart-die-schwachen-der-wirtschaftspruefer/26171326.html?ticket=ST-1609306-MPffCMbSK1MOqkDw1ZmR-ap6>). Aus den Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen der Fraktion DIE LINKE. geht hervor, dass Bundesbehörden in einem erheblichen Umfang öffentliche Aufträge an die „Big Four“-Unternehmen vergeben haben (Bundestagsdrucksache 19/26787). Das Unternehmen Ernst & Young (EY) scheint insbesondere im letzten Jahr wesentlich von Aufträgen des Bundes profitiert zu haben, auch aufgrund von Beratungsaufträgen im Zusammenhang mit der Pandemiebewältigung (vgl. Bundestagsdrucksache 19/26484). Allerdings steht EY im Zusammenhang mit dem Wirecard-Skandal in der Kritik. Im Rahmen der Untersuchungen um Wirecard hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) Hinweise auf strafbares Verhalten von EY-Prüfern bei Wirecard gefunden (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-ey-straftanzeige-1.5135459?reduced=true>). Zuletzt hat auch das Gutachten des Ermittlungsbeauftragten des parlamentarischen Untersuchungsausschusses Wirecard auf Fehler von EY aufmerksam gemacht (vgl. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/wirecard-skandal-sonderpruefer-belastet-ey-schwer-a-1f0acd95-d075-4f9b-8b4f-a44cf03dbb64>).

1. Auf welchen Gesamtbetrag belaufen sich die haushaltswirksamen Ausgaben des Bundes für Beratungsleistungen der „Big Four“-Wirtschaftsprüfer zwischen dem 1. Januar 2020 und 30. April 2021?

Der Gesamtbetrag der haushaltswirksamen Ausgaben des Bundes (inklusive der Etats des Bundeskanzleramtes, des Bundespresseamtes und des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien) beträgt 60 538 T€.

2. Wie verteilt sich der in Frage 1 genannte Gesamtbetrag auf die jeweiligen Geschäftsbereiche (bitte Bundesministerien inklusive nachgeordnete Behörden nach Höhe der Ausgaben auflisten)?
3. Wie verteilt sich der in Frage 1 genannte Gesamtbetrag auf die jeweiligen Auftragnehmer (bitte jeweils Auftragnehmer, Auftragssumme und beauftragendes Bundesministerium nach Höhe der Auftragssumme auflisten)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der in der Antwort zu Frage 1 genannte Gesamtbetrag der haushaltswirksamen Ausgaben verteilt sich auf die einzelnen Ministerien und Auftragnehmer wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich. Die Angaben geben die im Rahmen der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen geltenden kurzen Fristen ermittelbaren Ergebnisse wieder. Sie sind deshalb sowohl qualitativ wie quantitativ mit Unsicherheiten behaftet.

Ministerium - einschl. nachgeordneter Bereich – (off. Abk.)	KPMG haushaltswirksame Ausgaben im Zeit- raum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. April 2021 (in T€)	Deloitte haushaltswirksame Ausgaben im Zeit- raum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. April 2021 (in T€)	EY haushaltswirksame Ausgaben im Zeit- raum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. April 2021 (in T€)	PwC haushaltswirksame Ausgaben im Zeit- raum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. April 2021 (in T€)	Summe pro Ministeri- um (in T€)
BMG			24.375	37	24.412
BMF	8.708	100		4.268	13.076
BMI	5.806	1.368	41	3.926	11.141
BMZ	93		1.400	2.132	3.625
BMVI	651		297	1.380	2.328
BMU			1.350	427	1.777
BMVg				1.741	1.741
BMWi	70	153	925	105	1.253
BMEL				511	511
AA				412	412
BMAS	112			70	182
BMJV		58			58

4. Von welchen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die zuletzt veröffentlichten Konzern- und Jahresabschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse geprüft, an denen der Bund, ein Bundesland oder eine Kommune als Gesellschafter mit mindestens 10 Prozent beteiligt ist?

Eine Zusammenstellung liegt der Bundesregierung nicht vor.

Unternehmen von öffentlichem Interesse sind kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne von § 319a i. V. m. 264d HGB. Für die Beteiligungen des Bundes an Unternehmen von öffentlichem Interesse (Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG, Commerzbank AG, DB Finance GmbH, Hensoldt AG und Deutsche Lufthansa AG) sind die zuletzt veröffentlichten Jahresabschlüsse nebst Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers – und damit verbunden auch die Angabe über dessen Namen (Firma) – über öffentlich zugängliche Quellen – Bundesanzeiger oder Internetseite der Unternehmen – jederzeit einsehbar.

5. Wie viele Staatssekretärinnen und Staatssekretäre haben nach Kenntnis der Bundesregierung in der Vergangenheit für einen der „Big Four“-Wirtschaftsprüfer gearbeitet, und um welche Staatssekretärinnen und Staatssekretäre handelt es sich?

Keine gegenwärtig tätigen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre haben nach Kenntnis der Bundesregierung in der Vergangenheit für einen der „Big Four“-Wirtschaftsprüfer gearbeitet.

6. Wie viele Beschäftigte der APAS waren nach Kenntnis der Bundesregierung zuvor bei einer „Big Four“-Gesellschaft tätig?

Von den Beschäftigten der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS) waren zuvor 31 Beschäftigte bei einer „Big-Four“-Gesellschaft tätig.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, bei jenen Unternehmen von öffentlichem Interesse, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist und deren Jahres- und Konzernabschluss zuletzt von EY geprüft wurde, angesichts der Vorwürfe gegen EY im Zusammenhang mit Wirecard darauf hinzuwirken, den Prüfer zu wechseln?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bund hält derzeit mit Ausnahme an der DB Finance GmbH keine unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen an einem Unternehmen von öffentlichem Interesse. Der Jahresabschluss 2020 der DB Finance GmbH wurde von Mazars geprüft. Zusätzlich ist anzumerken, dass für die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers die jeweiligen zuständigen Unternehmensorgane und nicht die Bundesregierung zuständig sind.

8. Überprüft die Bundesregierung in Vergabeverfahren, ob bei Bewerbungen von EY Personen eingesetzt werden sollen, die als Wirtschaftsprüfer oder Berater für die Wirecard AG oder für Tochterfirmen im Wirecard-Konzern tätig waren?
 - a) Wenn ja, seit wann führt sie derartige Überprüfungen durch?

Die Fragen 8 und 8a werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vergabeverfahren werden von den jeweiligen Ressorts in eigener Verantwortung geführt, nicht zentral durch die Bundesregierung. Die Frage des auftragsausführenden Personals kann nach Maßgabe des Vergaberechts an verschiedenen Stellen eines Vergabeverfahrens Berücksichtigung finden, insbesondere bei der Entscheidung über die Eignung. So kann der öffentliche Auftraggeber im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können (§ 46 Absatz 1 Satz 1 der Vergabeverordnung (VgV)). Ferner kann der öffentliche Auftraggeber die berufliche Leistungsfähigkeit eines Bewerbers oder Bieters verneinen, wenn er festgestellt hat, dass dieser Interessen hat, die mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags im Widerspruch stehen und sie nachteilig beeinflussen könnten (vgl. § 46 Absatz 2 VgV).

Im Rahmen der Zuschlagsentscheidung kann als Zuschlagskriterium die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags beauftragten Personals einfließen, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann (vgl. § 58 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 VgV). Auch besondere vertragliche Ausführungsbedingungen können grundsätzlich bestimmte Anforderungen an das zur Auftragsbefreiung eingesetzte Personal enthalten (§ 128 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)).

- b) Haben weitere Bundesministerien vergleichbar zu der Anfrage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 3. August 2020 bisher Anfragen an EY gestellt, wann, und inwieweit Personen, die bei Aufträgen des jeweiligen Bundesministeriums oder der nachgeordneten Behörden eingesetzt wurden bzw. eingesetzt werden sollten, ebenfalls Leistungen mit Bezug zu der Wirecard AG oder ihren Tochtergesellschaften erbracht haben (vgl. S. 9 bis 11 der Antwort des Bundesverkehrsministeriums unter <https://fragdenstaat.de/a/200870>)?

Im Kontext des Berufsaufsichtsverfahrens im Zusammenhang mit der Wirecard AG hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat über das Drei-Partner-Modell die Ernst & Young GmbH am 04. August 2020 um Auskunft er sucht, ob zu diesem Zeitpunkt in Einzelaufträgen des Drei-Partner-Modells als Berater zugelassene Mitarbeitende des Unternehmens von einer persönlichen Prüfung im Zuge des Berufsaufsichtsverfahrens im Zusammenhang mit der Wirecard AG betroffen waren. Die Ernst & Young GmbH versicherte am 10. August 2020, dass dies bei keinem der als Berater im Drei-Partner-Modell zugelassenen Mitarbeitenden des Unternehmens der Fall war.

- c) Was war der Zweck der Anfrage des Bundesverkehrsministeriums vom 3. August 2020 an EY?

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die während der Durchführung eines Vergabeverfahrens für rechtliche Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der medialen Berichterstattung zur Wirecard AG bekannt gewordenen Informationen zum Anlass genommen, die Eignung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie das Vorliegen von Ausschlussgründen auftragsbezogen zu überprüfen (§ 122 GWB, § 42 Absatz 1 VgV).

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, aufgrund des Wirecard-Skandals und der dort zutage getretenen Schwächen des Wirtschaftsprüfermarktes in Deutschland bei Unternehmen von öffentlichem Interesse künftig die Konzern- und Jahresabschlüsse mittels sogenannter Joint Audits prüfen zu lassen?

Wenn nein, warum nicht?

10. Welche weiteren gesetzgeberischen Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung, mit Blick auf den Wirtschaftsprüfermarkt aus dem Wirecard-Skandal, in Form von entsprechenden Gesetzentwürfen auf den Weg zu bringen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat als Reaktion auf die Vorkommnisse um Wirecard einen Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) in der Kabinettsitzung am 16. Dezember

ber 2020 beschlossen (Bundestagsdrucksache 19/26966), der vom Deutschen Bundestag am 20. Mai 2021 in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung beschlossen wurde. Der Bundesrat hat dieser Fassung am 28. Mai 2021 zugestimmt. Das FISG vom 3. Juni 2021 wurde im Bundessgesetzblatt am 10. Juni 2021 verkündet (BGBl. I S. 1534) Es tritt in seinem Großteil am 1. Juli 2021 in Kraft. Das FISG zielt auf die Umsetzung der vordringlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung und dauerhaften Stärkung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt ab. Zu diesem Zweck wird unter anderem das Recht der Abschlussprüfung reformiert, indem die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vom geprüften Unternehmen gestärkt und notwendige Anreize für eine sorgfältige Abschlussprüfung gesetzt werden.

Das FISG sieht keine Pflicht zur Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen („Joint Audits“) bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vor. Die Koalitionsfraktionen haben die Bundesregierung allerdings aufgefordert, zu prüfen, ob durch Anreize für Joint Audits die bestehende Konzentration auf dem Markt für Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse abgemildert werden könnte und ggf. welche Anreize für Joint Audits über die bestehenden Möglichkeiten hinaus geschaffen werden könnten. Die Bundesregierung wird dieser Aufforderung nachkommen.

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich eine Überprüfung europäischer Vorgaben in diesem Bereich.

11. Befürwortet die Bundesregierung die Einführung eines sogenannten naming and shaming, im Zuge dessen transparent gemacht wird, welche Wirtschaftsprüfer ihre Berufspflichten verletzt haben, und wie diese Pflichtverletzungen sanktioniert werden?

Durch das FISG wurde eine entsprechende Regelung zum sogenannten naming and shaming eingeführt. Künftig dürfen gemäß § 69 Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) die Wirtschaftsprüferkammer und die APAS bei der Bekanntmachung von Sanktionen gegen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowohl den Namen der betroffenen Prüfungsgesellschaft, als auch den Namen des jeweiligen verantwortlichen Wirtschaftsprüfers veröffentlichen. Dabei werden auch Informationen zu der verhängten Sanktion sowie zu Art und Charakter des Verstoßes mitgeteilt. Die Bekanntmachung erfolgt in anonymisierter Form, wenn eine öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Sanktionsmöglichkeiten der APAS zu verstärken?

Wenn ja, wie?

Im Rahmen des FISG wurden auch die Sanktionsmöglichkeiten der APAS erweitert und verstärkt. Für Sanktionen gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wurde in § 68 WPO der Bußgeldrahmen von 500 000 Euro auf 1 Mio. Euro verdoppelt. Zusätzlich wurden in § 71 WPO Erleichterungen für die Einleitung von berufsaufsichtlichen Verfahren und die Verhängung berufsaufsichtlicher Sanktionen gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geschaffen.

13. Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung, die Unabhängigkeit der APAS zu stärken?

Die APAS ist berufsstandsunabhängig und verfügt über die Letztentscheidungsbefugnis in ihrer fachlichen Arbeit. Die europarechtlichen Vorgaben, wonach die für die öffentliche Aufsicht über Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständige Behörde von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften unabhängig sein muss (Artikel 21 der EU-Abschlussprüferverordnung) wurden mit der Errichtung der APAS zum 17. Juni 2016 umgesetzt. Das umfasst auch die Anforderung, dass Mitglieder der Leitung der Aufsichtsbehörde nur Nichtberufsausübende sein dürfen, die in den letzten drei Jahren insbesondere weder Abschlussprüfungen durchgeführt haben noch Partner oder Angestellter einer Prüfungsgesellschaft waren. Die Leitung der Aufsichtsbehörde wird entsprechend der EU-Vorgaben in einem unabhängigen und transparenten Verfahren ausgewählt. Die APAS unterliegt auf Grund der europarechtlichen Vorgaben keiner fachlichen Weisungsbefugnis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Nach Artikel 32 Absatz 4 der EU-Abschlussprüferrichtlinie muss die für die Abschlussprüferaufsicht zuständige Behörde die Letztverantwortung im Bereich der Aufsicht haben. Die Unabhängigkeit der APAS und ihrer Entscheidungen wird außerdem im Hinblick auf ihr Fach- und Leitungspersonal durch gesetzliche Regelungen zur Vermeidung von Interessenskollisionen und Befangenheit gewährleistet, die durch die vom BMWi überarbeitete und am 21. Mai 2021 neu erlassene Geschäftsordnung der APAS ergänzt werden. Hierzu wird ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21926 verwiesen.

14. Hat die Bundesregierung geprüft, inwiefern die Vorwürfe gegen EY aus den Gutachten der Ermittlungsbeauftragten des Untersuchungsausschusses Wirecard einen Ausschluss von Vergabeverfahren nach § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) begründen könnten, und wenn ja, mit welchem Ergebnis (vgl. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/wirecard-skandal-sonderpruefer-belastet-ey-schwer-a-1f0acd95-d075-4f9b-8b4f-a44cf03dbb64>)?

Die Prüfung der Voraussetzungen der im GWB vorgesehenen Ausschlussgründe und die Entscheidung über einen Ausschluss eines Unternehmens vom Vergabeverfahren obliegt der Verantwortung der jeweils handelnden Vergabestelle bzw. des im Einzelfall für die Beschaffung zuständigen Bundesressorts unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Dabei muss die jeweils handelnde Vergabestelle auch solche Erkenntnisse in ihre Prüfung und Entscheidung einbeziehen, die öffentlich bekannt sind. Hierzu können grundsätzlich auch Erkenntnisse gehören, zu denen ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss gelangt ist.

Nach den Regelungen des Vergaberechts überprüft der öffentliche Auftraggeber die Eignung der Bewerber und Bieter anhand der für das konkrete Vergabeverfahren festgelegten Eignungskriterien sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Zu den zwingenden Ausschlussgründen zählen insbesondere rechtskräftige Gerichtsentscheidungen aufgrund bestimmter, in § 123 GWB abschließend aufgezählter, einem Unternehmen zurechenbarer Straftaten. Daneben kommt ein Ausschluss von Vergabeverfahren bei Vorliegen eines fakultativen Ausschlussgrundes nach § 124 GWB auch ohne rechtskräftige Entscheidung in Betracht. Ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 Absatz 1 Nummer 3 GWB liegt dann vor, wenn das Unternehmen „nachweislich“ eine schwere Verfehlung begangen hat, die die Integrität des Unternehmens insgesamt in Frage stellt.

